

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abteilung VI/1
z.H. Mag. Christoph Schlager
Johannesgasse 5
1010 Wien

Übermittelt 2-seitig per E-Mail an:
Christoph.Schlager@bmf.gv.at

Wien, am 11. November 2016

**Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf
Abgabenänderungsgesetz 2016
Verordnung betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung**

GZ: II/2-112015/A-68/B

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Land&Forst Betriebe Österreich nehmen zum genannten Entwurf in Bezug auf die Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Sammlungsgegenstände von überregionaler Bedeutung im Sinne des § 4a EStG 1988 wie folgt Stellung.

Zu Artikel I Punkt 2. b (Abs 4 lit b)

Sowohl das Gesetz als auch die Verordnung beinhalten keine nähere Definition des Begriffes „Region“. Laut den Förderrichtlinien des Bundeskanzleramtes zählen für die „Überregionale Bedeutung“ Museen, deren inhaltliche Ausrichtung und Sammlungsschwerpunkte oder deren Angebote an Besuchende sowie Benutzerinnen und Benutzer über den jeweiligen Standort und Bezirk hinaus als einzigartig und bedeutsam wahrgenommen werden können – oder Projekte, die Museen in diesem Sinn überregionale Bedeutung verleihen.

Es sollte daher in der Verordnung klargestellt werden, dass als Region die jeweilige Gemeinde gemeint ist.

Dadurch wird ein wesentliches Kriterium näher definiert und damit dem in den erläuternden Bemerkungen zu § 4a EStG dargestellten Zweck der Verordnung, nämlich der klareren Erkennbarkeit, ob das Museum spendenbegünstigt ist, noch besser entsprochen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird auch dem Präsidium des Nationalrats übermittelt, dies elektronisch an die Adresse begutachtungsverfahren@parlament.gv.at.

Mit freundlichen Grüßen



DI Bernhard Budil
Generalsekretär